

Infoblatt 01/2017

Unbezahlter Urlaub

Freiwillige Weiterführung der Risikoversicherung für Tod und Invalidität

Die obligatorische Versicherung endet mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses oder dem Wegfall der Versicherungspflicht. Bei einem durch den Arbeitgeber bzw. durch die Arbeitgeberin bewilligten unbezahlten Urlaub von über einem Monat bis maximal 6 Monate Dauer bleibt die Versicherung unverändert in Kraft, falls die eigenen Risikobeiträge und die des Arbeitgebers bzw. der Arbeitgeberin ungeschmälert geleistet werden. Andernfalls werden die Austrittsleistungen nach Art. 4 Abs. 2 und 4 fällig.

Wann benötigen Sie keinen Risikoschutz?

Bei einem Urlaub von einem Monat oder weniger bleibt der Risikoschutz automatisch bestehen und Sie brauchen nichts zu unternehmen.

Welche Bedingungen müssen Sie erfüllen?

Für die Dauer des unbezahlten Urlaubs ist zwingend eine Abredeversicherung abzuschliessen.

Was kostet die Risikoversicherung?

Die Jahresprämie beträgt 2.5% Ihres versicherten Jahreslohns. Beispiel bei 6 Monaten Urlaub:

Versicherter Jahreslohn	CHF	50 000
Jahresprämie 2.5% (50 000 x 2.5%)	CHF	1 250
Prämie pro rata (1 250/12*6)	CHF	625

Wann beginnt die Risikoversicherung?

Die Risikoversicherung für Tod und Invalidität beginnt am ersten Tag in dem Monat, an dem der Arbeitgeber keine Beiträge mehr an die Pensionskasse einzahlt und wenn die Risikoprämie bezahlt ist.

Wer muss die Risikoprämie bezahlen?

Die Prämie ist grundsätzlich durch die versicherte Person zu bezahlen und wird durch die Pensionskasse direkt in Rechnung gestellt.

Wann muss die Risikoprämie bezahlt werden?

Vor Antritt des unbezahlten Urlaubs – der Versicherungsschutz beginnt frühestens mit der Überweisung der Prämie.

Was passiert mit der Freizügigkeitsleistung während des unbezahlten Urlaubs?

Das persönliche Sparkapital bleibt bei der Kasse und wird verzinst. Für die Dauer des Urlaubs erfolgen keine Spargutschriften.

Können Sparbeiträge auch freiwillig geleistet werden?

Ja. Während eines bewilligten unbezahlten Urlaubs können Sie die eigenen und die Sparbeiträge des Arbeitgebers bzw. der Arbeitgeberin (oder einen Teil davon) leisten. Dieser Betrag kann vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden.

Wie gehe ich vor, wenn ich einen unbezahlten Urlaub antrete?

Ihr Arbeitgeber bzw. Ihre Arbeitgeberin meldet den Urlaub der Pensionskasse. Daraufhin erhalten Sie von uns eine schriftliche Anfrage betreffend Risikoschutz. Mittels dieses Schreibens teilen Sie uns Ihre Entscheidung mit und bestätigen den Abschluss einer Abredeversicherung.

Das Gesetz, das Vorsorgereglement und die Infoblätter können Sie bei uns bestellen.

Sämtliche Informationen zur Zuger Pensionskasse finden Sie auf: www.zugerpk.ch